

Telefon: 089/233 - 45819

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/2213

Laimer Unterführung: Verbotene Taubenfütterung und damit Gefahr von Rattenbefall

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01602 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 14.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13422

Anlage:
Taubenfütterungsverbotsverordnung

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 04.07.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 14.11.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Taubenfütterung auf dem Fußgängerweg in der Laimer Unterführung zu unterbinden.

Im Stadtgebiet München gilt ein generelles Fütterungsverbot für Stadtauben, Verstöße dagegen können mit einem Bußgeld belegt werden. Das Fütterungsverbot wird leider immer wieder aufgrund falsch verstandener Tierliebe missachtet. So werden an vielen Stellen in der Stadt, wie auch an der genannten Stelle im Stadtbezirk Laim, große, oftmals für die Tiere nicht bekömmliche Futtermengen ausgestreut. Bußgelder werden dabei teilweise in Kauf genommen. Verbotsschilder zur Verdeutlichung des Fütterungsverbotes und auch der Hinweis, dass ungeeignetes

Futter, wie beispielsweise Brotreste und Speiseabfälle, den Tieren eher schadet als nützt, führen nicht zu einer besseren Einsicht. Durch diese Verstöße werden die Bemühungen der Landeshauptstadt München, die Beeinträchtigung der Bürger*innen durch Stadttauben zu reduzieren und ein friedfertiges Zusammenleben zu ermöglichen, erschwert. Daher werden Verstöße gegen das Fütterungsverbot entsprechend konsequent verfolgt.

Namentlich bekannte fütternde Personen können unter Benennung von mindestens einer bezeugenden Person direkt bei der Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat angezeigt werden. Dies ist sowohl online mit dem unter muenchen.de hierfür bereitgestellten Kontaktformular <https://service.muenchen.de/intelliform/forms/01/02/02/anzeigeordnungswidrigkeiten/index>, als auch unter der E-Mail-Adresse bussgeldstelle.kvr@muenchen.de oder persönlich in den Amtsräumen in der Implerstraße 11 möglich. Verstöße gegen das Fütterungsverbot für Stadttauben können mit Verwarnungen bzw. bei Wiederholungstaten oder gravierenden Erstverstößen mit Bußgeldern bis maximal 1.000,- Euro geahndet werden.

Ist die fütternde Person unbekannt, besteht derzeit als einzige Möglichkeit die Anzeige bei der zuständigen Polizeiinspektion. Im Rahmen des Streifendienstes können bekannte Futterplätze im Auge behalten werden. Wenn eine Person bei der Fütterung von Stadttauben beobachtet wird, kann dies auch direkt telefonisch bei der Polizei gemeldet werden.

Über einen Kontrolldienst, welcher fütternde Personen im Stadtgebiet München anspricht und Verstöße gegebenenfalls zur Anzeige bringt sowie bekannte Futterplätze kontrolliert, verfügt die Landeshauptstadt München aktuell nicht. Der Kommunale Außendienst (KAD) des Kreisverwaltungsreferats ist lediglich in seinem Einsatzgebiet rund um den Hauptbahnhof tätig. Er kümmert sich dort insbesondere um die Einhaltung der Satzungen und Verordnungen, z. B. auch der Taubenfütterungsverbotsverordnung.

Die Reinigung von Taubenfutterstellen auf öffentlichem Grund erfolgt durch das Baureferat. Dieses nimmt zur Fütterungsstelle im Bereich der Laimer Unterführung wie folgt Stellung:

„Im Rahmen der regelmäßigen Reinigung durch das Baureferat laut Straßenreinigungssatzung wird ausgestreutes Futter sowie die Hinterlassenschaften der Tauben ebenfalls mit beseitigt.

Die Reinigung der Laimer Fußgängerröhre erfolgt satzungsgemäß dreimal wöchentlich mit einer Kehrmachine durch eine von der Landeshauptstadt München beauftragte Reinigungsfirma. Der Vertrag beinhaltet außerdem auch eine tägliche Leerung (einschließlich Sonntag) der insgesamt 10 Abfallbehälter und des täglichen Aufsammelns von Grobmüll.

Der Bereich wird durch den Straßenunterhalt engmaschig kontrolliert, um eventuelle Reinigungsmängel umgehend durch die beauftragte Reinigungsfirma beseitigen zu lassen.“

Das Gesundheitsreferat führt notwendige Bekämpfungsmaßnahmen beim Aufkommen von Ratten durch und gibt zum genannten Rattenbefall folgende Stellungnahme:

„Das Areal rund um die Laimer Unterführung ist leider immer wieder von Rattenbefällen betroffen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Laimer Unterführung stellt für Rattenpopulationen eine attraktive Umgebung dar. Ratten nutzen dort Nahrungsmöglichkeiten, die sich insbesondere durch achtlose Abfall- und Speiserestentsorgung der Passant*innen und Vogelfutterauslegung einzelner Bürger*innen bieten. Das Bahngelände und seine Umgebung bieten zudem gute Nistmöglichkeiten. Seit letztem Jahr kommt hinzu, dass die umfangreichen Bau- und Gleisarbeiten für die zweite Stammstrecke am S-Bahnhof immer wieder Ratten aus ihren Bauten an die Oberfläche drängen.

Ratten übertragen zahlreiche für Menschen lebensgefährliche Krankheitserreger und gelten daher als Gesundheitsschädlinge nach dem Infektionsschutzgesetz. Im Stadtgebiet müssen sie zur Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit bekämpft werden. Das Gesundheitsreferat (GSR) prüft jede eingehende Meldung und veranlasst nach entsprechender Kontrolle durch die städtischen Hygienekontrolleure entsprechende infektionsschutzrechtliche Bekämpfungsmaßnahmen. Eine effektive und nachhaltige Bekämpfung durch die jeweils beauftragten Schädlingsbekämpfungsunternehmen ist aber nur dann möglich, wenn die Ratten während des Bekämpfungszeitraums keine anderen Nahrungsquellen vorfinden. Die bei der Bekämpfung eingesetzten Fraßköder werden vor allem dann gut angenommen, wenn keine bevorzugten Alternativen wie Lebensmittelabfälle, Speisereste oder Tauben- und sonstiges Tierfutter vorhanden sind. Das GSR befürwortet in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen, die zur Unterbindung und Ahndung von rechtswidriger Taubenfütterung beitragen.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01602 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 14.11.2023 kann daher nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferats, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Es besteht ein Taubenfütterungsverbot auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München. Widerrechtlich fütternde Personen können bei der Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat angezeigt und mit einem Bußgeld belegt werden. Ein Außendienst zur Kontrolle von Futterplätzen ist derzeit nicht vorhanden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01602 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 14.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Mögele

Dr. Sammüller-Gratl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Baureferat - Straßenreinigung
An das Gesundheitsreferat - Infektionsschutz
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 25 Laim kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 25 Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 25 Laim ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – I/221
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW